Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 24. April 2020)

Der nachfolgende „FAQ-Katalog" bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen. Wir bitten um Verständnis, dass die Bundessteuerberaterkammer oder die Steuerberaterkammern in den Ländern keine arbeitsrechtliche Beratung der Berufsangehörigen übernehmen können. Der Katalog gibt daher lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuell:

- **Der Koalitionsausschuss hat sich am 22. April 2020 auf ein neues 10 Mrd. € Hilfspaket geeinigt.** Es enthält u. a. ab dem 1. Juli 2020 eine auf ein Jahr befristete Umsatzsteuersenkung auf 7 % für die Gastronomie, eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes und eine verbesserte Verlustverrechnung (weitere Erläuterungen in **Frage 3** und **Frage 16**). https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss und https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/der-staat-ist-da-wenn-man-ihn-braucht/23/04/2020/

- **Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat der BStBK am 23. April 2020 detaillierte Informationen zur Ausgestaltung der Verlustverrechnung übersendet** (weitere Erläuterungen in **Frage 16**).

- Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder **vom 15. April 2020**. Die Länder haben sich auf eine **Erweiterung der Notbetreuung** geeinigt und teilweise bereits umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt sehr unterschiedlich und erfolgt entweder durch eine Zuordnung als systemrelevanter Beruf oder eigenständige Regelungen. (Erläuterungen in **Frage 47** und Übersicht in **Anlage 5**). https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1

- **BMF-Schreiben vom 23. April 2020:** Arbeitgebern können die **Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen auf Antrag verlängert werden**, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklaerungsfrist-fuer-vierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.html?cms_pk_kwd=23.04.2020_Verl%C3%A4ngerung+der+Erkl%C3%A4rungsfrist+f%C3%BCr+viertelj%C3%A4hrliche+und+monatliche+Lohnsteueranmeldungen+w%C3%A4hrend+der+Corona-Krise+&cms_pk_campaign=Newsletter-23.04.2020

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten 7

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden? 7
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld? 7
3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten? 8
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen? 10
5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“? 11
6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen? 12
7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)? 13
8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen? 13
9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen? 14
10. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten? 15
11. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)? 17
12. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter? 18
13. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen? 18
14. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden? 19
15. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen? 19

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen 21

16. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung? 21
17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen? 24
18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen? 24
19. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)? 25
20. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es? 25
21. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer? 26
22. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge?

Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor? 26

23. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren?
Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese? 28
24. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige? 29
25. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften? 30
26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung? 31
27. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus? 31
28. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)?
Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten? 33
29. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungs-rechtlichen Beurteilung? 34
30. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019? 35
31. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit? 36
32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses? 36
33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei? 38
34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten? 38
35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert? 39

Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation 42

36. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten? 42
37. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung? 42

38. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind? ... 42
39. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen? ... 43
40. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden? ... 44
41. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte? ... 44
42. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden? ... 45
43. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen? ... 45
44. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“? ... 46
45. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebene Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen? ... 47
46. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung? ... 47
47. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kindergärten? ... 48
48. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist? ... 49

Weitere rechtliche Fragestellungen ... 50

49. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung? ... 50
50. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten? ... 50
51. Inwieweit ist sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in der Berufshaftpflichtversicherung versichert? ... 51
52. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden? ... 51
53. Welche Änderungen hat der Bundestag im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen? ... 51
54. Kann der Steuerberatungsvertrag trotz Corona-Krise gekündigt werden? ... 53
55. Welche Änderungen sind für das allgemeine Zivilrecht vorgesehen? Sind auch Steuerberater von einem temporären Leistungsverweigerungsrecht betroffen? ... 53

56. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus? 55

Aus- und Fortbildung, Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern 57

57. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt? 57

58. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt? 57

59. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt? 57

60. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen? 58

61. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet? 58

62. Haben Auszubildende Anspruch auf Homeoffice? 58

63. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, wenn sie dem Ausbildungsplatz aufgrund von Kitaschließungen und Kinderbetreuung fernbleiben müssen? 59

64. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld? 59

Anlage 1 61

Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.) 61

1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer 61

1.2 Bürgschaftsbanken 73

1.3 Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.) 76

Anlage 2 82

KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe 82

Anlage 3 86

KfW-Schnellkredit 2020 86

Anlage 4 88

Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei 88

Anlage 5 91

Notbetreuung für Kinder und entsprechende Regelungen für Steuerberater in den Bundesländern 91

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende **Frage 2**).

Am 14. März 2020 wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld im Bundesgesetzblatt verkündet (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) beschlossen. Die Kurzarbeitergeldverordnung wurde am
27. März 2020 (BGBl. I. S. 595) veröffentlicht. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis zum 31. Dezember 2020.

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 % der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Stand: 23. März 2020
Quelle:
https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt *„Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“.*

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet.

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per E-Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Stand: 18. März 2020
Quellen:
Bundesagentur für Arbeit:
https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld
Erklärvideos:
Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:
https://www.youtube.com/watch?v=gcYyWXkL6PY
Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes:
https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs
Merkblatt Arbeitsagentur allgemein:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf
NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf
BMAS: https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen
  Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes
  Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausfall bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

WICHTIG: Ausnahme von der vollständigen Anrechnung vom 1. April bis 31. Oktober 2020 für Entgelt aus systemrelevanten Branchen und Berufen

Das Sozialschutz-Paket (BGBl. I 2020, S. 575) enthält auch eine Regelung zur Anrechnung des Entgelts aus systemrelevanten Branchen und Berufen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld. So wird vorübergehend ein Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld ausgeübt, um Anreiz zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z. B. der Landwirtschaft) aufzunehmen.

Laut Gesetzesbegründung zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln zu den systemrelevanten Bereichen. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Die Regelung zur

Versicherungsfreiheit in der Arbeitsförderung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Abs. 3 SGB III).

Neuregelungen vom 22. April 2020 zum Kurzarbeitergeld:
Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 wird das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.Dezember 2020.

Stand: 23. April 2020
Quellen:
Formular Anzeige Kurzarbeitergeld:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf
Minijobzentrale:
https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html
Neuregelungen vom 22. April 2020 zum Kurzarbeitergeld:
https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss
https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/der-staat-ist-da-wenn-man-ihn-braucht/23/04/2020/

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden sich auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind in der **Anlage 1.2** zu finden. Bei der IBB können Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Detaillierte und ausführliche Informationen zum **KfW-Sonderprogramm 2020** sind den **Anlagen 2.1 bis 2.3** zu entnehmen. Unterstüzungsmaßnahmen für KMU **siehe Frage 5**.

Stand: 7. April 2020
Quellen:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6
KfW: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
IBB: https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaets-engpaesse.html)
Bürgschaftsbanken: https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/
Haus und Grund: https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise

5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Sonderprogrammen ist vorerst befristet bis 31. Dezember 2020 der**„KfW-Schnellkredit 2020“** geschaffen worden. Dieser soll allen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn offenstehen. Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).

Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020 (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3) mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 allerdings keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten.

Die Mittel können insbesondere für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden; Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen sind explizit ausgeschlossen. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019;

- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern maximal 500.000 €,
- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern maximal 800.000 €.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie in Anlage 3

KfW-Schnellkredit 2020.

Laut KfW soll die Beantragung des Kredites ab dem 15. April 2020 möglich sein.

Stand 15. April 2020
Quelle:
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target

6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 IfSG bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen (siehe dazu **Frage 9**).

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstausfall pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das „Sozialschutz-Paket" (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen (siehe dazu nachstehend **Fragen 22 und 23**).In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige sollten sich im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen, um sich über die Aussetzung von Beitragszahlungen abzustimmen (siehe dazu auch nachstehend **Frage 24**).

Stand: 24. März 2020

Quellen:
Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:
https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html

7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für „höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Stand: 18. März 2020
Quellen:
https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112

8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.
Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Das Gesetz ist am 27. März 2020 im BGBl. Teil I, S. 569 veröffentlicht worden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Stand: 2. April 2020
Quelle:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pande-

mie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1_cid324?__blob=publicationFile&v=1

9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u. a. nicht für

- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb,
- die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung,
- Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG).

Bei **Arbeitnehmern** muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Neu: GKV-Rundschreiben zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen vom 2. April 2020

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“ am 2. April 2020 eine Reihe von Fragen rund um das Infektionsschutzgesetz dargestellt. Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten 6 Wochen und ab der 7. Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei **Selbstständigen** bemisst sich der Verdienstausfall pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutz-

gesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch **Frage 4** ff.).

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden.

Neu: Entschädigungsregelung für Verdienstausfälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen

Seit dem 28. März 2020 gibt es einen Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle von Eltern wegen der Schließung von Kitas und Schulen (§ 56 Abs. 1a IfSG). Danach haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung der Betreuungseinrichtung oder Schule selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstausfall erleiden.

Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Stand: 23. April 2020
Quelle:
https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm
GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“:
https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200402-entschaedigung-quarantaene.pdf

10. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?

Die Bundesregierung stellt für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. In der Regel sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für eine private Krankenversicherung und/oder Altersvorsorge. Investitionen oder Reparaturen sind nur förderfähig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dringend notwendig sind. Die Soforthilfe des Bundes ist für drei Monate ausgerichtet. Es werden gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),

- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft auch eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Das Bundes-Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet.

Weitere Informationen zu allen Soforthilfen einschließlich einer Übersicht über die ausführenden Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie in **Anlage 1.1.**

Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater befugt, die Zuschüsse für Soloselbständige und Kleinstunternehmen für den Mandanten zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftsberatende Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht werden, sind diese Tätigkeiten als Nebenleistung zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG anzusehen.Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer (eidesstattlichen) Versicherung für die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen, ist die Versicherung – wie im Fall der Einkommensteuererklärung - vom Mandanten und nicht vom Steuerberater abzugeben. Soweit der Antrag vom Steuerberater für den Mandanten eingereicht wird, handelt der Steuerberater auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten.

Stand: 23. April 2020
Quelle:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=12

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-04-03-Kurzdarstellung-Solo-und-Kleinunternehmen.pdf;jsessionid=31CFC283C0379E753D0A7B84D1390125.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=4

11. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?

Das Sozialschutz-Paket enthält folgende Maßnahmen, die am Tag nach der Verkündung am 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) in Kraft treten:

Insbesondere für **Kleinunternehmer und Solo-Selbständige** sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Um Anreize zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z.B. Landwirtschaft) aufzunehmen, ist ein vorübergehender Verzicht vom 1. April bis 31. Oktober 2020 auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das **Kurzarbeitergeld** vorgesehen.

Es wurde eine Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der **kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vorgenommen.

Es wurden Erleichterungen bei Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach **Renteneintritt** durch die **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** geschaffen. Im gesamten Jahr 2020 ist die Hinzuverdienstgrenze von bisher 6.300 € auf 44.590 € angepasst worden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

Es gibt finanzielle Unterstützungen sozialer Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge, wenn diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Es erfolgt die Aufnahme eines **Entschädigungsanspruchs im Infektionsschutzgesetz** für Verdienstausfälle unter bestimmten Voraussetzungen bei behördlicher **Schließung von Schulen und Kitas** zur Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie (siehe dazu Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie **Frage 42**). Schaffung von Erleichterungen beim Bezug von Sozialleistungen für ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Es erfolgt eine befristete Anpassung beim **Kinderzuschlag.**

Stand: 30. März 2020
Quelle:
www.bgbl.de

12. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Stand: 24. März 2020
Quelle:
https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380

13. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?

Die Soforthilfen des Bundes in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. € gelten auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu 10 Beschäftigten. Daneben gelten die Soforthilfen der Länder für kleine Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständige.

Die Umsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgt über die Länder. Einige Bundesländer haben für Landwirtschaftliche Betriebe auch eigene Soforthilfeprogramme initiiert. Eine Übersicht über die Soforthilfe-Maßnahmen enthält die **Anlage 1.1.**

Stand: 9. April 2020
Quelle:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html

14. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?

Unter der Förderrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur Förderung des unternehmerischen Know-hows werden die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Un-ternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammengefasst.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Ab sofort kann ein Antrag für betriebswirtschaftliche Beratungen gestellt werden, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 € für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließ-lich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden. Eine steuerliche Beratung fällt nicht unter die Richtlinie.

Zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem BAFA und der Bundessteuerberaterkammer besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

Stand: 23. April 2020
Quellen:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200403-bis-zu-4000-euro-beratungskosten-ohne-eigenanteil-fuer-kmu-und-freiberufler-in-der-corona-krise.html
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-foerderung-unternehmerischen-know-hows.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BAFA: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

WPK: https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2020/sv/coronavirus-beratungskostenfoerderung-des-bmwi-fuer-kmu-auch-bei-wpvbp-mit-weniger-als-50-gesamtum/

15. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?

Das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung stellt für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und den Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Steuerberater können als Angehörige der Freien Berufe auch Soforthilfen für die eigene Kanzlei beantragen.

Die Soforthilfeprogramme der Länder sehen für die Angehörigen der Freien Berufe ebenfalls Zuschüsse vor. Einige Bundesländer machen den Anspruch aber von einer freiberuflichen Tätigkeit im Haupterwerb abhängig.

Eine Übersicht über die Soforthilfen der Bundesländer enthält die **Anlage 1.1**.

Stand: 9. April 2020

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

16. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist grundsätzlich nicht möglich. Fristverlängerungen bei der Lohnsteueranmeldung sind im Einzelfall möglich, wenn der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln(siehe nachstehend **Frage 21**)
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1.1.**

Neu: Erleichterungen bei der Verlustverrechnung

Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Es ist geplant, dass absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen. Ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

Das Bundesfinanzministerium hat der BStBK jedoch am 23. April 2020 die nachfolgenden Informationen zur Verlsutverrechnung mitgeteilt:

Unternehmen, die aufgrundder Pandemie in diesem Jahr voraussichtlich einen Verlust ausweisen, erhalten eine weitere **Liquiditätshilfe**. Konkret können diese Unternehmen nun ihre bereits getätigten Steuervorauszahlungen zurückerhalten. Das gilt für Vorauszahlungen, die für das erste Quartal 2020 geleistet wurden. Zusätzlich können sie 15

Prozent der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen zurückerstattet bekommen. Die Steuererstattung kann maximal 150.000 bzw. 300.000 Euro (bei Zusammenveranlagung) betragen. Sollte sich später herausstellen, dass 2020 doch Gewinne erwirtschaftet werden konnten, ist diese Liquiditätshilfe wieder zurückzuerstatten. Solange das Unternehmen allerdings Verluste oder keine Gewinne ausweist, muss nicht zurückgezahlt werden. Diese Verrechnung erfolgt mit der Einkommensteuererklärung für 2020, die erst im Verlauf der Jahre 202112022 eingereicht wird. Insofern räumen wir den Unternehmen Zeit zur Überwindung der Krise ein.

Damit soll nochmals die notwendige Liquidität insbesondere von kleineren Unternehmen und Selbstständigen im Handel, der Kultur und der Gastronomie gestärtkt werden – unabhängig davon, ob diese den operativen Geschäftsbetrieb jetzt schon wieder aufnehmen können oder nicht.

Zur Veranschaulichung ein fiktives Zahlenbeispiel des BMF:

Unternehmerin A hatfür das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in Höhe von 24.000 Euro entrichtet. Ihr für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn belief sich auf 80.000 Euro. Für das Jahr 2020 wurden vom Finanzamt dementsprechend Vorauszahlungen von 6. 000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 wurde Anfang März geleistet. Aufgrund der Covid-19-Krise bricht der Umsatz auf null Euro ein, die Fixkosten laufen unverändert weiter. A kann nun beim Finanzamt beantragen, dass die Vorauszahlungen für 2020 aufnull Euro herabgesetzt werden. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung in Höhe von 6. 000 Euro. Zusätzlich beantragt A im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Rückzahlung in Höhe von 15 Prozent der Vorauszahlung des Vorjahres, also in Höhe von 3. 600 Euro (15 Prozent von 24.000 Euro). Das Finanzamt zahlt diese Liquiditätshilfe unter Vorbehalt des Widerrufs an A aus. Also bekommt die Unternehmerin insgesamt 9. 600 Euro ausgezahlt, die sie zur Sicherung ihres Unternehmens einsetzen kann.

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung mit einigen Verwaltungserleichterungen (hauptsächlich Billigkeits- und Vereinfachungsmaßnahmen) im Hinblick auf Spenden, Zuwendungen und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen reagiert, vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei

der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden. Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1.1.**

Neu: Ermäßigter Steuersatz für Gastronomie
Gastronomiebetrieben soll mit einer temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes geholfen werden. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 %, der jetzt bereits für den Verzehr außer Haus (Lieferung oder Abholung) gilt, soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 auch für den Verzehr im Lokal gelten. Ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

In Bayern und Hessen wird aktuell auf Antrag eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen um bis zu zwei Monate gewährt.

Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht mit verschiedenen Fragen und Antworten zum Milliarden-Schutzschild für Deutschland veröffentlicht, der ebenfalls wie der FAQ der BStBK auf die verschiedenen Hilfsprogramme in der Corona-Krise eingeht:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html

Stand: 24. April 2020
Quellen:
BMF: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklaerungsfrist-fuer-vierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.pdf?__blob=publicationFile&v=1

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html

Zoll: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html

KMLZ: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_10_2020

17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

Stand: 17. März 2020

18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand von einigen Bundesländern für durch die Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige und ihre Berater Erleichterungen vorgesehen. Auf Antrag werden Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2018 und ggf. der Erlass von bereits festgesetzten Verspätungszuschläge gewährt. Die Antragstellung ist rückwirkend möglich. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1.3.**

Im übrigen empfiehlt es sich, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf **Frage 16**.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

Stand: 23. April 2020
Quelle:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html

19. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeitig verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Stand: 20. März 2020
Quelle:
BMF:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

20. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Die Finanzämter sind aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann weiterhin per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen. Folgende Anträge/Mitteilungen können via ELSTER eingereicht werden:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen und Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft).

Stand: 26. März 2020
Quelle:
https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare

21. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?

Keine Stundung
Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist rechtlich nicht möglich (vgl. § 222 Satz 3 und 4 AO). Allenfalls käme gemäß § 258 AO ein Antrag auf Aufschub der Vollstreckung in Betracht.

Die Finanzverwaltung Berlin hat klargestellt, dass aufgrund bundeseinheitlicher Abstimmung eine Stundung der Lohnsteuer nicht (mehr) in Betracht kommt. Stattdessen werde auf Antrag demjenigen Vollstreckungsaufschub gewährt, der wirtschaftlich von der sog. Corona-Krise betroffen ist. Evtl. Säumniszuschläge würden erlassen werden. Bereits gestellte Anträge auf Stundung der Lohnsteuer werden in Anträge auf Vollstreckungsaufschub umgedeutet.

Fristverlängerung für Lohnsteueranmeldung in Bayern und NRW
In den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen sind auf Antrag Fristverlängerungen für die Lohnsteueranmeldung um bis zu 2 Monate möglich. Ob weitere Bundesländer dem folgen werden, ist noch offen:

Lohnsteuer und Kurzarbeitergeld
Beim Bezug von Kurzarbeitergeld ist die Lohnsteuer automatisch anzupassen. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer. Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist, und sich nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt.

Stand 9. April 2020
Quellen:
Bayern
https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/
Berlin
https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/04/Newsletter-09_2020.htm
Nordrhein-Westfalen
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-hilft-mittelstaendischer-wirtschaft-schnell-unbuerokratisch-und
Antragsformular:
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_lsta_0.pdf
FAQ des Bundesfinanzministeriums
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

22. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?

GKV-Spitzenverband veröffentlicht FAQ-Katalog
Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in enger Rückkopplung mit dem Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang heute ergänzend

gegenüber dem GKV-Spitzenverband darauf hingewiesen, dass angesichts der gegenüber einer vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig in Anspruch zu nehmenden aufgezeigten Möglichkeiten, die Bundesregierung es für zwingend hält, die empfohlene Handhabung zunächst lediglich bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen."

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Internetseite folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber und ihrer Mitglieder, die Beiträge selbst zu zahlen haben, veröffentlicht:

Wichtig: Beitragsstundungen erst dann, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind! Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!

Voraussetzung für ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" (vgl. BGBL Teil I vom 14. März 2020, Rundschreiben 2020/197 vom 24.03.2020 Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden ist hierauf explizit hinzuweisen.

Unterstützung der Arbeitgeber
Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis April 2020 gestundet werden.

Die in den Monaten März und April gestundeten Beiträge sind mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gegenwärtig vorgehaltenen Maßnahmen und Unterstützungen keine Verlängerung erfahren. Dies wird allerdings erst zu gegebener Zeit zu bewerten sein.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Anforderungen an den Nachweis
An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Vertretungsbefugnis des Steuerberaters
Anträge auf Stundung etc. sind gemäß § 76 Abs. 3 SGB IV bei der zuständigen Einzugsstelle, der gesetzlichen Krankenversicherung, zu stellen. Steuerberater sind gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG in § 28h SGB IV Verfahren und damit auch gegenüber den Einzugsstellen für ihre Mandanten nach entsprechender Beauftragung durch den Mandanten auch vertretungsbefugt.

Stand: 26. März 2020
Quelle:
Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020
https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp
FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands
www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf

23. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?

Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 €.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 % können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Pressemitteilung veröffentlicht, dass die in der vorstehenden **Frage 22** dargestellten Ausführungen zur Stundung ohne Zinsen bzw.

ohne Sicherheitsleistung, Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen auch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder gelten, die ihre Beiträge selbst zahlen, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

ACHTUNG: Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt:

Die erleichterten Stundungsmöglichkeiten etc. sind wie unter **Frage 22** ausgeführt bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen."

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Der Nachweis für eine Beitragsermäßigung ist auch durch Erklärungen von Steuerberatern möglich.

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Stand: 25. März 2020
Quelle:
Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020
https://www.gkv-spitzenver-band.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragsstundung.pdf
FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands
www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf

24. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?

Die DRV Bund informiert darüber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtige Selbständige, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf An-trag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen können. Dies gilt auch für Bei-träge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Die Selbstständigen können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszah-lung beantragen. Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rück-wirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird den Betroffenen vorab mitgeteilt.

Stand 2. April 2020
Quelle:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/200327_Selbststaendige.html

25. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

WICHTIG: Die Berufsgenossenschaften weisen daraufhin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen.

Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Steuerberater zahlen Beiträge zur VBG. Im Interesse der anderen Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorüber-gehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die VBG weist daraufhin, den Antrag erst zu stellen, wenn der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt. Diese werden Anfang April versandt.

Auf der Internetseite gibt die VBG weitere Informationen zu den Antragserfordernissen.

Stand: 1. April 2020
Quellen:
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):
www.vbg.de > Mitgliedschaft und Beitrag > Ihr Beitrag > Beitragsbescheid

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):
www.bgrci.de > Mitgliedschaft & Beitrag

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM):
www.bghm.de > BGHM > Presseservice > Pressemeldungen > BGHM bietet Zahlungserleichterungen für Mitgliedsbetriebe

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM):
www.bgetem.de > Presse / Aktuelles > Pressemeldungen > 2020 > BG ETEM will den gesetzlichen Rahmen für die Stundung von Mitgliedsbeiträgen ausschöpfen

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):
www.bgn.de > Presse > Berufsgenossenschaft entlastet Betriebe

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):
www.bgbau.de > Die BG BAU > Presseportal > Coronavirus: BG BAU erleichtert Stundungsregelungen für Betriebe der Bauwirtschaft

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):
www.bgw-online.de > Infos für versicherte Unternehmen und Beschäftige

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW):
www.bghw.de > Presse > Aktuelles / Nachrichten der BGHW > Corona-Krise: BGHW plant Ratenzahlung und Stundung

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr):
https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/coronakrise-hilfe-fuer-betroffene-unternehmen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_386948.jsp

26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützen Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

Stand: 17. März 2020

27. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Künstler und Publizisten

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen,

schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich.Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

Abgabepflichtige Unternehmen

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

Stand: 23. März 2020
Quelle:
https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html

28. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

WICHTIG:
Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 30. März 2020 die Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1.3.2020 bis 31.10.2020“ veröffentlicht. Diese ergänzt die Geringfügigkeitsrichtlinien und beschreibt, wie die im Sozialschutz-Paket enthaltene Erhöhung für die kurzfristigen Beschäftigten vom 1. März bis 31 Oktober 2020 anzuwenden sind.

Neu: Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € für 5 Monate

Durch die Verlautbarung der Spitzenorganisationen vom 30. März 2020 sind die Geringfügigkeitsregelungen auch hinsichtlich des gelegentlichen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 ergänzt worden.

Bisher konnte ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € von bis zu drei Monaten zulässig sein,, Arbeitgeber , die aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-€-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart, können diese jetzt für fünf Monate einsetzen. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € bestehen.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Neu: Minijob-Zentrale: Unbürokratischer Zahlungsaufschub
Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

Neu: Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigten
Das Sozialschutzgesetz sieht die **Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vor, um insbesondere Erleichterungen für Saisonarbeitsgrenze vor. Für alle Anwendungsfragen ist die Verlaubarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020 heranzuziehen.

Stand: 2. April 2020
Quelle:
https://www.minijob-zentrale.de/
https://blog.minijob-zentrale.de/
Verlautbarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020
https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/rundschreiben/2020/rds-20200330-zeit-grenzen-kurzfristig-beschaeftigte.PDF

29. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Die Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission hat diese Sichtweise bestätigt und weitere Informationen in Form von FAQ für Grenzgänger und entsandte Personen im Kontext der Corona-Krise veröffentlicht.

Stand: 9. April 2020
Quellen:
https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html
https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=9630

30. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31. Dezember 2019 aufzustellen-den handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31. Dezember 2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultie-renden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Corona-Virus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Stand: 26. März 2020
Quelle:
IDW: https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf

31. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?

Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going Concern-Annahme dennoch bestandsgefährdende Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Kann infolge der Auswirkungen der Corona-Virus nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), ist der Abschluss unter Abkehr von der Going Concern-Annahme (z. B. Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten) aufzustellen. Ob eine Aufstellung unter Zugrundelegung der Going Concern-Prämisse vertretbar oder nicht mehr vertretbar ist, hängt stark von den Umständen des Ein-zelfalls ab. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Going Concern-Annahme gilt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Danach ist der Abschluss auch dann unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen, wenn die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.

Stand: 30. März 2020
Quelle:
IDW: https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf

32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sind Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf maximal sechs Monate.

Durch die Auswirkungen die Corona-Krise kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kommen (z.B. Ausfall von Buchhaltungspersonal, kein Zugang zu relevanten Informationen etc.). Daraus kann die faktische Unmöglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen resultieren.

Das HGB sieht keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen die Aufstellungsfristen vor. Gemäß § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StGB ist ein Verstoß gegen die Aufstellungsfristen allerdings strafbewehrt, wenn die gesetzlichen Vertreter die Zahlungen eingestellt haben, über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufgrund einer unverschuldeten faktischen Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss fristgerecht aufzustellen, entfällt der herrschenden Auffassung folgend der Straftatbestand. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S. des § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i.S. des § 327a HGB sind, gilt gemäß § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine verkürzte Frist von längstens vier Monaten. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten werden gemäß

§ 335 Abs. 1 und 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Durch die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind in der Folge auch Verstöße gegen die Offenlegungsfristen naheliegend. Allerdings ist nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB im Falle einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden und unvorhersehbaren Folgen sollten eine solche unverschuldete Behinderung darstellen.

Neu: Bundesamt für Justiz sieht Erleichterungen bei der Offenlegung vor
Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) nachfolgende entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Der Erlass von Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen ist derzeit ausgesetzt. Die gesetzliche Offenlegungspflicht nach § 325 HGB besteht dennoch fort. Die gesetzliche Jahresfrist für die Einreichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 endete im Fall eines kalendergleichen Geschäftsjahres am 31. Dezember 2019. Die mit einer Androhungsverfügung gesetzte sechswöchige Nachfrist zur Offenlegung ab Zustellung der Verfügung ist nicht verlängerbar.

Allerdings gewährt das BFJ allen Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, von Amts wegen – d. h. ohne gesonderten Antrag – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis. Voraussetzung hierfür ist, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also bis spätestens zum 12. Juni 2020, nachgeholt wird. Erfolgt die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Dies gilt auch für Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 eine weitere Androhung für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für frühere Geschäftsjahre erhalten haben, die mit einer Festsetzung von Ordnungsgeld verbunden ist. Ein gesonderter Antrag muss auch hier nicht gestellt werden.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2019 regulär am 30. April 2020 endet (§ 325 Absatz 4 HGB), wird vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Von der Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen wird zunächst grundsätzlich abgesehen. Dies betrifft sowohl Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Den Schuldnern wird – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt werden. Dabei wird ein entsprechender sachlich nachvollziehbarer Vortrag des Schuldners, von der Corona-Krise betroffen zu sein, als ausreichend betrachtet. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.

Stand: 9. April 2020
Quellen:
IDW: https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf
BfJ:https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen_Erleichterung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 9. April 2020 ein BMF Schreiben zu der am 3. April 2020 veröffentlichten Pressemitteilung herausgegeben. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Wenn derartige Bonuszahlungen lohnsteuerfrei gewährt werden können, sind diese gemäß § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Dazu braucht es nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine weitergehende Regelung. Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.

Stand: 9. April 2020
Quellen:
BMF Schreiben vom 9. April 2020
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020

34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?

Bei Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Krise vermehrt von zu Hause aus arbeiten, kann dies steuerliche Folgen auslösen. Im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, etwa mit Luxemburg, den Niederlanden und Österreich, kann ein erhöhtes Maß an Home Office-Tagen hingegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Steuerpflichtigen führen. Das Bundesministerium der Finanzen strebt daher an, in diesen Fällen zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung zu schließen, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern.

Mit Luxemburg, Österreich und den Niederlanden wurden solche Verständigungs- bzw. Konsultationsvereinbarungen bereits geschlossen. Für andere Länder steht diese noch aus.

Stand: 23. April 2020
Quellen:
Allgemeine Mitteilung des BMF
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2020-04-03-Covid-19-Sonderregelungen-Grenzpendler-innen.html

Konsultationsvereinbarung mit den Niederlanden
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Niederlande/2020-04-08-DBA-Niederlande-Konsultationsvereinbarung.html

Verständigungsvereinbarung mit Luxemburg
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Luxemburg/2020-04-06-entlastung-der-grenzueberschreitend-taetigen-arbeitnehmer-innen-im-hinblick-auf-die-massnahmen-zur-bekaempfung-der-Covid-19-pandemie.html

Konsultationsvereinbarung mit Österreich
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Oesterreich/2020-04-16-konsultationsvereinbarung-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-der-republik-oesterreich-vom-15-04-2020.html

35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 9. April 2020 ein BMF-Schreiben (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) veröffentlicht. Darin werden Erleichterungen für Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Darin sind u.a. folgende Erleichterungen vorgesehen:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden**

Als Zuwendungsnachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

- **Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften**

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Es ist zudem ausnahmsweise unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (etwa für Einkaufsdienste/ Botendienste.) Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme als Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Gleiches gilt für Zuwendungen an Geschäftspartner und sonstige Zuwendungen (z.B. an Krankenhäuser).

- **Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsauflage erfüllt und dies dokumentiert. Gleiches gilt sinngemäß auch für Aufsichtsräte.

- **Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

- **Mittelverwendung**

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt. Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

- **Schenkungen**

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

Stand: 15. April 2020
Quelle:
BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 :003

Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation

36. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).
Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

Stand: 17. März 2020
Quellen:
BMAS: https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html
BDA: https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

37. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Weitere Informationen siehe **Frage 9**.

Stand: 17. März 2020
Quelle:
Weitere Informationen finden Sie hier:
https://www.rak-muenchen.de/aktuelles/artikel/news/faqs-zum-coronavirus-covid-19.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f37d258e004e07788742cf7ecd1e6784

38. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleiinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt

vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.
Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auch die Krankenkassen haben Hotlines für alle Fragen rund um das Corona-Virus eingerichtet.

Stand: 17. März 2020
Quellen:
Datenbank Robert-Koch-Institut: https://tools.rki.de/PLZTool/

Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Corona-Virus.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529
Website des Robert-Koch-Instituts
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html
Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung
https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf
Hotlines der Krankenkassen
https://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/covid_2019/coronavirus.jsp

39. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?

Über behördliche Tätigkeitsverbote bzw. Betriebsschließungen entscheiden die Bundesländer in eigner Zuständigkeit. Nach den vorliegenden Informationen sind davon Steuerberaterkanzleien nicht betroffen, sondern nur Einrichtungen der Freizeitgestaltung, Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte des Einzelhandels. Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.

Stand: 17. März 2020

40. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?

Die behördliche Anordnung einer Quarantäne kann aber faktisch zu einer Schließung der Steuerberaterkanzleien führen, wenn alle Mitarbeiter von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters wird eine solche Schließung auch ohne behördliche Anordnung bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle in der Kanzlei in Betracht kommen, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbliebenen Mitarbeitern nicht mehr aufrecht zu halten ist. Insoweit ist der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen.

Stand: 17. März 2020
Quelle:
https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen.pdf

41. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu Ihnen als Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern oder Mandanten Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Kanzleimitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Bei diesen Fällen kann sich ein Konflikt zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 5 Berufsordnung (BOStB) ergeben, die dahingehend aufgelöst werden kann, dass sich die Offenbarung auf das unmittelbar Erforderliche beschränkt, indem lediglich die bloßen Kontaktdaten mitgeteilt werden. Grundsätzlich sollte die Auskunft so kurz wie möglich gehalten werden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht nach dem IfSG geht bei Konfliktfällen vor.

Im Rahmen der Abfrage möglicher Kontaktpersonen ist es unerheblich, ob die Kontakte mit Mandanten, innerhalb der Kanzlei oder privater Natur waren. Insbesondere die beruflichen Informationen unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Eine Information der betroffenen Mandanten über die gegebene Auskunft ist jedoch empfehlenswert.

Stand: 17. März 2020

42. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?

Für eine Kanzleischließung gibt es keinen Masterplan, weil sich jede Kanzleisituation unterscheidet, die Lage sich ständig ändert und die Corona-Krise für alle neu ist. Solange trotz Eintritt eines Krankheitsfalls das Betreten der Kanzleiräumlichkeiten weiter möglich ist, ist die Bestellung eines Vertreters sinnvoll.

Grundsätzlich kann nach § 69 StBerG ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle bestellt werden. Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszüben (§ 69 Abs. 1 StBerG). Die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42 StBerG) sein.

Bereits im Vorfeld einer möglichen Verhinderung sollte der Kanzleiinhaber Vorsorge sowohl für den Fall treffen, dass Kollegen und/oder Mitarbeiter ausfallen, als auch für den Fall, dass der Kanzleiinhaber selbst ausfällt oder die gesamte Kanzlei schließen muss.

Anlage 4

⇒ **Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei (Anlage 4)**

Hinweis: Der Notfallplan wurde für eine Steuerberatungskanzlei mit 4 Berufsträgern erstellt. Er ist ggf. an die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der eigenen Kanzlei anzupassen!

Stand: 17. März 2020

43. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen, das am 27. März im BGBl. verkündet wurde (BGBl. I 2020, S. 575 ff.)

In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstausfällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 € begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

Das Gesetz wurde am 27. März verkündet und ist am 28. März 2020, in Kraft getreten.

Stand: 24. März 2020
Quelle:
https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html
https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xADvWGyU534_1M

44. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?

Mitarbeiter haben bisher keinen gesetzlichen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder aus einvernehmlichen individuellen Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.
Bei einem Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Nicht betroffene Mitarbeiter könnten zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegen ebenfalls im Home-Office arbeiten. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.
Beim Einsatz von Home-Office-Angeboten sind die gängigen Sicherheitsstandards einzuhalten.

Stand: 17. März 2020

45. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebene Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen?

Grundsätzlich hat der Ausbilder nach § 15 BBiG den Auszubildenden für den Besuch des Berufsschulunterrichtes freizustellen und ihn nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht nur zur körperlichen, sondern auch zur geistigen Teilnahme daran anzuhalten. Bei einer Schulschließung hat der Auszubildende im Rahmen der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit die Steuerberaterkanzlei für die Berufsausbildung aufzusuchen.

Aufgaben, die seitens der Berufsschule für die Zeit der Schulschließung aufgegeben wurden, hat der Auszubildende zu bearbeiten. Eine Örtlichkeit dafür wird seitens des BBiG nicht vorgegeben. Sie können sowohl als Hausaufgaben daheim als auch in der Kanzlei bearbeitet werden und sind wie der Berufsschulunterricht auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Angesichts der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG vorgegebenen Fürsorgepflicht hat der Ausbilder dafür zu sorgen, dass Auszubildende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Angesichts einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch das Corona-Virus während der teilweise nicht unerheblichen Wegezeiten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sollten je nach Umfang der aufgegeben Berufsschulaufgaben individuelle Regelungen gefunden werden.

Darüber hinaus kommt eine generelle Freistellung durch den Ausbilder oder eine Freistellung ohne Bearbeitung der von der Berufsschule gestellten Aufgaben nicht in Betracht. Eine Freistellung von der Ausbildung verstößt immer – ob bezahlt oder unbezahlt – gegen die Verpflichtung Ausbildender zur Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Sie ist deshalb nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Eine schlechte Auftragslage gehört nicht zu diesen Fällen. Stellen Ausbildende Auszubildende dennoch von der Ausbildung frei und entstehen diesen dadurch finanzielle Nachteile oder Lücken in der Ausbildung, welche zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen, sind Ausbilder im Einzelfall schadenersatzpflichtig.

Stand: 18. März 2020

46. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer sog. Praxis- oder Betriebsausfallversicherung abgedeckt sein, die der Kanzleiinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Praxis- oder Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Versicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Zu beachten ist, dass in der Regel kein Versicherungsschutz bei einer Praxisschließung als Vorsichtsmaßnahme besteht, weil keine Anordnung für eine Quarantänemaßnahme durch eine weisungsbefugte Behörde vorliegt.

Ein Versicherungsschutz kann jedoch vorliegen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleiinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen besteht, die genau dieses Risiko absichert. Kanzleiinhaber sollten sich in konkreten Einzelfällen direkt an ihren persönlichen Ansprechpartner des Versicherungsunternehmens wenden.

Stand: 17. März 2020
Quellen:
https://www.axa.de/coronavirus
https://www.arzt-wirtschaft.de/der-doktor-ist-selber-krank-welche-versicherung-hilft/

47. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kindergärten?

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 wurde eine Fortsetzung der Notbetreuung und die Ausweitung auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen festgelegt.

Die Organisation der Notbetreuung für betreuungsbedürftige Kinder obliegt jedoch den einzelnen Bundesländern und Kommunen. Diese setzen die beschlossene Ausweitung der Notbetreuung sehr unterschiedlich um. Die Notbetreuung kann in der Regel nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Ebenfalls besteht ein Anspruch für Alleinerziehende, die in systemrelevanten Berufen tätig sind.

Einige Bundesländer haben bereits erweiterte Betreuungsregelungen beschlossen. Andere Bundesländer sind derzeit damit befasst bzw. haben diese in Aussicht gestellt, ohne bisher den Kreis der anspruchsberechtigten Personen oder explizit Steuerberater zu nennen. Teilweise ist die Notbetreuung mit einer Einstufung als systemrelevanter Beruf verbunden, teilweise besteht eine Einstufung ohne Anspruch auf Notbetreuung und teilweise wurden völlig eigenständige oder gar keine Regelungen für Steuerberater eingeführt.

In den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen haben Steuerberater einen konkreten Anspruch auf Notbetreuung. In den Ländern Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Anspruch auf Ausnahmefälle beschränkt bzw. wird ins Ermessen der jeweiligen Einrichtung gestellt. Weitere Länder (z. B. Rheinland-Pfalz) haben indiviuelle Regelungen.

Eine Übersicht über die Regelungen in den jeweiligen Kammerbezirken ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Stand: 23. April 2020
Quelle:

https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1 (Punkt 8).

48. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung (BOStB) besteht nur eine Pflicht zur angemessenen Erreichbarkeit für Mandanten, Behörden und Gerichte. Das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung schreiben nicht konkret vor, wie diese Erreichbarkeit gewährleistet werden muss. Nach der Kommentierung zum Steuerberatungsgesetz dürfen hieran keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Neben der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme in der Kanzleiräumen wird eine postalische Erreichbarkeit als ausreichend angesehen (Kuhls/Maxl, Kommentar zum StBerG, § 34, Rdn. 14). Die Einrichtung einer Rufumleitung auf ein Mobiltelefon ist daher nicht zwingend erforderlich, sondern es reicht aus, wenn der Steuerberater über E-Mail erreichbar ist und die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail besteht.

Stand: 18. März 2020

Weitere rechtliche Fragestellungen

49. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.

Stand: 16. März 2020

50. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig sind jedenfalls die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Abgabe der Meldung für den Mandanten.

Diese Rechtsauffassung haben sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch das Bundesministeriums für Arbeit gegenüber der Bundessteuerberaterkammer bestätigt. Anders als die AO kennt das Verfahrensrecht des SGB X keine Vermutungsregelung einer Vertretungsbefugnis für eine Vertretung durch einen Dritten. Steuerberater werden sich deshalb durch die Vorlage von Vollmachten legitimieren müssen.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Stand: 3. April 2020

51. Inwieweit ist sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?

Nach einer Stellungnahme der HDI-Versicherung sind Meldungen zum Kurzarbeitergeld in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß der Risikobeschreibung (B II Nr. 4: „Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung …“) versichert. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes mit entsprechender Meldung ist nach Ansicht der HDI-Versicherung eine reine Rechtsanwendung. Rechtsberatungen zum Kurzarbeitergeld sind dagegen nur in dem Umfang versichert, wie sie eine zulässige Nebenleistung darstellen. Dies ist bisher höchstrichterlich nicht geklärt (siehe **Frage 49**). Allerdings gilt, dass der Versicherungsschutz auch dann bestehen bleibt, wenn die Grenzen der erlaubten Rechtsdienstleistung nicht bewusst überschritten werden.

Nach einer weiteren Stellungnahme der HDI-Versicherung sind dem Steuerberater die Berechnung von Ansprüchen und die Stellung von Anträgen auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Mandanten als reine Rechtsanwendung erlaubt und diese Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Risikobeschreibung (B II Nr. 5: Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen) versichert. Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie eine erlaubte Nebenleistung nach § 5 RDG darstellen. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst erfolgt.

Stand: 1. April 2020

52. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?

Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden.

Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung zu berechnen.

Stand: 18. März 2020

53. Welche Änderungen hat der Bundestag im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen?

AG, KGaA, SE

- Schaffung der Möglichkeit, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, eine Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzulassen;

- Schaffung der Möglichkeit einer präsenzlosen („virtuellen“) Hauptversammlung (unter bestimmten Voraussetzungen) mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten;
- Schaffung der Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist zur Hauptversammlung auf 21 Tage
- Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen;
- Schaffung der Möglichkeit, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen (Verlängerung der bisherigen Achtmonatsfrist). Dies gilt nicht für die SE.

GmbH
Beschlüsse der Gesellschafter können jn Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis der Gesellschafter gefasst werden.

Genossenschaften
- Schaffung der Möglichkeit, Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Satzungsregelung schriftlich oder elektronisch zu fassen;
- Schaffung der Möglichkeit, die Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform einzuberufen.
- Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat möglich
- Schaffung der Möglichkeit, eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten;
- Regelung, dass ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren oder als Telefon- oder Videokonferenz

Vereine und Stiftungen
- Regelung, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.
- Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort und zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder zur schriftlichen Abgabe der Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung (ohne physische Teilnahme an der Versammlung)
- Regelung, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)
Regelung, dass der zuletzt bestellte WEG-Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt bzw. der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgilt.

Umwandlungsgesetz
Regelung, dass es für die Zulässigkeit der Eintragung einer Verschmelzung genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Stand: 15. April 2020
Quelle:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

54. Kann der Steuerberatungsvertrag trotz Corona-Krise gekündigt werden?

Grundsätzlich kann ein Steuerberatungsvertrag von beiden Vertragsparteien – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart – ohne wichtigen Grund fristlos gekündigt werden (§ 627 Abs. 1 BGB). Der Steuerberater darf aber nicht zur Unzeit kündigen, soweit kein wichtiger Grund für eine unzeitige Kündigung besteht. Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn sich der Mandant die Dienste nicht anderweitig beschaffen kann. Kündigt der Steuerberater ohne Grund zur Unzeit, kann er sich schadenersatzpflichtig machen (§ 627 Abs. 2 BGB). Bei Kündigung des Auftrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (§ 14 BOStB).

Eine Kündigung zur Unzeit liegt nicht vor, wenn der Steuerberater zwar während einer laufenden Frist das Mandat niederlegt, aber gleichzeitig für eine Fristverlängerung sorgt, um dem Mandanten die Suche nach einem neuen Steuerberater zu ermöglichen. Anders ist es dagegen, wenn der Steuerberater unmittelbar vor Fristablauf kündigt, sodass ein rechtzeitiger Ersatz nicht mehr möglich ist. Da aufgrund der Corana-Krise viele Steuerberatungskanzleien sehr belastet sind und nicht alle Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wird sich vielfach die Situation ergeben, dass der Mandant nicht kurzfristig einen anderen Steuerberater mandatieren kann. Es ist daher bei einer fristlosen Kündigung erhöhte Vorsicht geboten.

Stand: 25. März 2020

55. Welche Änderungen sind für das allgemeine Zivilrecht vorgesehen? Sind auch Steuerberater von einem temporären Leistungsverweigerungsrecht betroffen?

Für den Bereich des allgemeinen Zivilrechts wird mit Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht duch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt. Die Regelung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Betroffenen Verbrauchern und

Kleinstunternehmen, die wegen der Corona-Krise bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbringen können, wird danach ein zeitlicher Aufschub gewährt.

Konkret plant die Bundesregierung ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020 für Ansprüche aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind bei Verbrauchern solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind, bei Kleinstunternehmen solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung ihres Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Von der Regelung nicht umfasst sind Miet-, Pacht- und Verbraucherdarlehensverträge sowie Arbeitsverträge.

Voraussetzung für Verbraucher ist, dass sie aufgrund der durch die Ausbreitung der Infektion hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können, ohne Ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erfüllen. Die Regelung gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde. Der Schuldner hat dann jedoch ein Recht zur Kündigung.

Ein Kleinstunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. €), ist betroffen, wenn es die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Der Schuldner hat dann jedoch ein Recht zur Kündigung.

Die Schuldner haben durch das Moratorium die Möglichkeit, die Leistung zeitlich befristet zu verweigern, ohne dass ihnen nachteilige rechtliche Folgen wie Verzug, gerichtliche Verfolgung des Primäranspruchs oder das Entstehen von Sekundäransprüchen drohen. Der ungeschriebene Grundsatz "Geld hat man zu haben" ist damit temporär ausgesetzt. Die Bundesregierung wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Verlängerung des temporären Leistungsverweigerungsrechts bis zum 30. September 2020 und darüber hinaus vorzunehmen, wenn die Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise fortbestehen. Ein Außerkrafttreten der Regelung ist für den 30. September 2022 vorgesehen.

Auch Steuerberater können von dem Moratorium betroffen sein. Der auf ein Dauermandat gerichtete Steuerberatungsvertrag, ist ein Dauerschuldverhältnis. Sofern dieses als wesentlich einzustufen ist, könnten Mandanten daher u.U. Leistungen zur Erfüllung von Ansprüchen, die aus dem Dauerschuldverhältnis resultieren, verweigern und trotzdem auf der Leistungserbringung durch den Steuerberater beharren. Dies könnte vor allem für die Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung zutreffen.

Der DStV vertritt dazu unter Heranziehung der Gesetzesbegründung die folgende Auffassung:

„Nicht zum Geltungsbereich dieser Regelung gehören daher nach Ansicht des DStV mit Blick auf die o.g. Gesetzesbegründung Verträge mit Mandanten (Kleinstunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung etc., sodass hier kein Leistungsverweigerungsrecht anzunehmen ist. Denn nach der Begründung geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also nach dem Willen des Gesetzgebers für Haushalte und Kleinstunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden.“

Sofern man auf die Gesetzesbegründung abstellt, kann eine solche Auslegung vertreten werden. Allerdings muss man darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung nur Beispiele für mögliche Dauerschuldverhältnisse genannt sind, die nicht abschließend sind. Da der Gesetzeswortlaut viel abstrakter gefasst ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt wohl nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht später auch die Lohn-/Finanzbuchhaltung durchaus unter den Regelungsbereich der Norm fasst. An dieser Rechtsunsicherheit ist momentan nichts zu ändern. Das Gesetz ist mit heißer Nadel unter großem Zeitdruck gestrickt, eine Verbändeanhörung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme hat nicht stattgefunden.

Im Gegensatz zu anderen Gläubigern ist der Steuerberater aber in einer relativ komfortablen Situation, da er die finanzielle Situation seiner Mandanten, mit denen er ein Dauerschuldverhältnis hat, gut kennt und einschätzen kann, ob der Mandant zahlen kann oder nur nicht will.

Klar ist auch, dass die Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht durch den Mandanten belegt werden müssen, nämlich dass er aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zahlen kann. Hat der Mandant, evtl. sogar über seinen Steuerberater, zum Beispiel bereits Soforthilfen beantragt, können diese auch dafür verwandt werden, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Steuerberater nachzukommen.

Steuerberater sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, eine Prüfung der eigenen rechtlichen Situation vornehmen und insbesondere das Gespräch mit den Mandanten suchen.

Stand: 30. März 2020

56. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus?

Händigt der Steuerberater vom ihm für den Mandanten erstellte Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. direkt der Bank aus, droht eine unmittelbare Haftung des Steuerberaters gegenüber der Bank aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag, wenn der Bank aufgrund fehlerhafter Unterlagen ein Schaden entsteht. Zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Allgemeine Auftragsbedingungen und die dort geregelte Haftungsbeschränkung gelten

in diesem Fall gegenüber der Bank nicht. Dadurch kann eine unbeschränkte Haftung gegenüber der Bank entstehen. Der Steuerberater muss in diesen Fällen aktiv werden und mit der Bank schriftlich fixieren, dass seine Mitwirkung alleine auf der Seite des Mandanten erfolgt und hierdurch kein Vertragsverhältnis mit der Bank entsteht. Anderenfalls muss der Steuerberater mit der Bank die Geltung seiner Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren.

Wenn der Mandant für die Bank erstellte und vom Steuerberater unterzeichnete Unterlagen der Bank übergibt, besteht zudem die Gefahr einer Dritthaftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier: der Bank). Allerdings gelten in diesem Fall – anders als bei einem Anspruch aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag – mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen nach § 334 BGB analog auch im Verhältnis zum Dritten (hier: Bank).

Stand: 25. März 2020

Aus- und Fortbildung, Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern

57. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?

Bitte wenden Sie sich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer. Die Steuerberaterkammern versuchen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Auszubildenden haben sich auf die jeweilige Prüfung intensiv vorbereitet und sollten die Möglichkeit erhalten, die Prüfung abzulegen. Die persönliche Sicherheit hat jedoch stets Vorrang. Sollte der geplante Prüfungstermin ggf. nicht stattfinden können, wird die zuständige Steuerberaterkammer einen Ersatztermin nach Verbesserung der Risikoeinschätzung um das Corona-Virus bekannt geben.

Stand: 16. März 2020

Kontaktdaten der Steuerberaterkammern: https://www.bstbk.de/de/ueber-uns/steuerberaterkammern

58. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?

Die Steuerberaterkammern führen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, den mündlichen Teil der jeweiligen Fortbildungsprüfung durch. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer.

Stand: 16. März 2020

59. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?

Die Bundessteuerberaterkammer hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der Auswirkungen des Corona-Virus auf den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung im Oktober 2020 im März 2020 um Auskunft gebeten.

Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der obersten Finanzbehörden der Länder teilte das BMF am 6. April 2020 mit, dass nach heutigem Sachstand davon ausgegangen wird, dass die Steuerberaterprüfung wie geplant stattfinden wird. Das Ministerium bittet um Verständnis, dass dies unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklungen um das Corona-Virus steht.

Bitte wenden Sie sich zur Anmeldung für die Steuerberaterprüfung 2020/2021 an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer bzw. die zuständigen gemeinsamen Prüfungsstellen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, bei der Sie die Steuerberater-

prüfung ablegen möchten. Bewerber setzen sich bitte insbesondere mit der zuständigen Steuerberaterkammer und Prüfungsstellen in Kontakt, sofern ggf. Probleme bei der Beibringung von beglaubigten Kopien von Zeugnissen für die Zulassung zur Prüfung bestehen sollten, damit notwendige Unterlagen in Abstimmung mit der Steuerberaterkammer nachgereicht werden können.

Stand: 7. April 2020

60. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?

Für den Fall, dass eine der Aus- und Fortbildungsprüfungen nicht stattfindet, kann diese nachgeholt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer, die nach § 71 Abs. 5 BBiG die zuständige Stelle für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten ist. Neue Termine werden bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung um das Corona-Virus verbessert hat.

Die mündliche Steuerberaterprüfung wird dagegen von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der nach § 35 StBerG bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird. Die Steuerberaterkammern sind für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung zuständig und an die Festlegungen der Finanzverwaltungen gebunden, nach der die Prüfungen derzeit bis zum 19. April 2020 aufgrund der bestehenden Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus nicht durchgeführt werden können. Die Steuerberaterkammern sind an einer zeitnahen Durchführung der verbleibenden mündlichen Prüfungen interessiert und werden die Prüfungsteilnehmer über die neuen Prüfungstermine informieren.

Stand: 7. April 2020

61. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?

Die betroffenen Auszubildenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zulassung zur späteren Abschlussprüfung. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Diese Verlängerung gibt dann die Chance als Auszubildender und somit optimal vorbereitet in die Abschlussprüfung zu gehen.

Stand: 20. März 2020

62. Haben Auszubildende Anspruch auf Homeoffice?

Grundsätzlich sollten Auszubildende nicht im Homeoffice arbeiten. Ausbildende haben den Auszubildenden § 14 Abs. 1 Nr. 2 BBiG selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen, der in der Kanzleianwesend ist, damit der Auszubildende ordnungsgemäß angeleitet und seine Arbeitsergebnisse kontrolliert werden können. Dies ist in der Regel jedoch dann nicht möglich, wenn der Auszubildende im Homeoffice arbeitet.

Aufgrund der derzeitigen Umstände ist es jedoch vertretbar, ausnahmsweise Homeoffice auch für Auszubildende zuzulassen, wenn die Ausbildungskanzleien dies ermöglichen können. Homeoffice ohne Anwesenheit eines Ausbilders ist aber keine Dauerlösung. Es sollte auch nur für das Vertiefen von bereits erworbenen Ausbildungsinhalten angewendet werden und durch den Ausbilder kontrolliert werden. Der Ausbildungsnachweis muss weiterhin geführt werden.

Stand: 26. März 2020

63. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, wenn sie dem Ausbildungsplatz aufgrund von Kitaschließungen und Kinderbetreuung fernbleiben müssen?

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in § 56 Abs. 1a IfSG ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstausfällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Entgegen dem Anspruch von Arbeitnehmern (**Frage 43**) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG, wenn Auszubildende unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen und gegenüber dem Ausbilder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG besteht. Das trifft zu, wenn Auszubildende aus einem sonstigen, in ihrer Person liegendem Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Bei Schließung der Kita wird das in der Regel der Fall sein, da es in der Sphäre des Auszubildenden liegt, die Betreuung sicherzustellen. Der Anspruch nach BBiG besteht bis zur Dauer von sechs Wochen.

In Sachsen wurde nach Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS) seit dem 18. April 2020 die Neuregelung eingeführt, dass Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung haben. Dieser Anspruch gilt auch für Auszubildende im 3. Lehrjahr (Berufsschüler).

Stand: 20. April 2020
Quelle:
https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16340&art_param=854
https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf

64. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Grundsätzlich kann für Auszubildende keine Kurzarbeit angeordnet werden. In der aktuellen Situation der Corona-Krise besteht jedoch ein Ausnahmefall. Ein Anspruch

besteht allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Bis dahin haben Auszubildende Anspruch auf die volle Ausbildungsvergütung.

In der Regel sollten Auszubildende aber nicht von Kurzarbeit betroffen sein. Der Ausbildungsbetrieb muss versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen, indem z. B. der Ausbildungsplan umstellt oder die Auszubildenden in einer anderen Abteilung untergebracht werden. Für den Fall, dass aufgrund des Corona-Virus die gesamte Kanzlei bzw. der Ausbildungsbetriebe geschlossen werden muss, besteht aber keine andere Möglichkeit als Kurzarbeit auch für Auszubildende anzuordnen.

Kurzarbeitergeld kann außerdem ohne weiteres auch für Auszubildende gezahlt werden, die nach Abschluss ihrer Berufsausbildung eine versicherungspflichtige (befristete oder unbefristete) Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Stand: 7. April 2020

Quellen:
https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Anlage 1
Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

Das Bundeswirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich zu den Corona-Hilfen eine Förderdatenbank eingerichtet (Förderbereich Corona-Hilfen):
https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram

	Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit mehr als 10 bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Soforthilfen des Bundes für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten wurden in das bereits laufende Landesprogramm integriert **Antragstellung nach Ausfüllen eines pdf-Formulars ausschließlich über ein eigens eingerichtetes Online-Portal möglich.**	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/ Überblick über die wichtigsten Förderprogramme des Landes und des Bundes für die Wirtschaft: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Uebersicht_Foerdermassnahmen_BUND-LAND.pdf Online-Portal: https://www.bw-soforthilfe.de/ Hotline Bürgschaften Tel.: +49 711 122-2999 E-Mail: buergschaften@l-bank.de Hotline Wirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2345 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de Hotline Landwirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2666 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de

	Unterstützung von Start-ups, die die erste Phase bereits hinter sich haben und aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind – vorausgesetzt, sie sind nicht älter als fünf Jahre durch das neue Förderprogramm "Start-up BW Pro-Tect" mit rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 200.000 EUR.	https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pro-tect/
Bayern	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit mehr als 10 bis zu 250 Beschäftigten, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben und die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Antragstellung ausschließlich online möglich.**	https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/ Antragsformular: https://www.soforthilfe-corona.bayern/
	Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern. **Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.**	https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000
Berlin	Einstellung des Landesprogramms und Umstellung auf das Bundesprogramm **mit Wirkung zum 1. April 2020.** **Antragstellung ist seit dem 6. April 2020 ausschließlich online möglich.**	https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/faq-coronahilfen.html https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html Online-Portal: https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03&cid=de-DE https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen-12-uhr.html

	Mit Darlehen im Rahmen der Rettungsbeihilfen aus dem Liquiditätsfonds der IBB werden ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt **(Soforthilfe-Paket I)**. **Antragstellung ist bis auf weiteres nicht möglich, da die Nachfrage die Erwartungen bei weitem übersteigt.**	https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html https://www.ibb.de/de/ueber-die-ibb/aktuelles/presse/pressemitteilungen/update-corona-hilfen.html Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: wirtschaft@ibb.de Weitere Ansprechpartner: https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/ansprechpartner/ansprechpartner.html
Brandenburg	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für Soloselbständige, Freiberufler und Unternehmen, mit bis zu 100 Beschäftigten, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben und durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Antragstellung ist ausschließlich per E-Mail (soforthilfe-corona@ilb.de) über die ILB möglich.**	https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/ Kontakt: Tel: 0331 - 2318 22 99 E-Mail: soforthilfe-corona@ilb.de
		Antragsformular: https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/

	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur und des Gartenbaus mit bis zu 100 Beschäftigten **Antragstellung** beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Papierform oder elektronisch (Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lelf.brandenburg.de)	https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/presse/presse-mitteilungen/detail/~03-04-2020-soforthilfe-fuer-brandenburger-landwirtschaftsbetriebe-mit-bis-zu-100-beschaeftigten https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/
	Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB. **Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.**	https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/ Infotelefon Wirtschaft & Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694
Bremen	**Soforthilfeprogramm Bund (Zuschuss)** für Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio Jahresumsatz, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Soforthilfeprogramm Land (Zuschuss)** für kleine Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten. Kleine Unternehmen, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind, können eine Soforthilfe des Landes beantragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des Liquiditätsbedarfs für einen Zeitraum von max. 3 Monaten bis zu 20.000 Euro.	https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html (Bremen) https://www.bis-bremerhaven.de/corona-soforthilfe-erweitert.99081.html (Bremerhaven) Antragsformulare: https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html#collapse4 (Bremen) https://bis.contingent.de/foyer/index.html (Bremerhaven)
	Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufgestockt. **Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.**	https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html Kontakt: BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: task-force@bab-bremen.de

Hamburg	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Antragstellung über die IFB Hamburg möglich.**	https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs Postfach für Fragen: schutzschirmcorona@fb.hamburg.de Antragsformular: http://www.ifbhh-hcs.de/
	Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. **Antragstellung ab sofort möglich.**	https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533 Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 – 3637 E-Mail: unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 – 3512 E-Mail: unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de

		Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de
	Förderkredit Sport: Sporteinrichtungen, -vereine und -verbände können über die Investitions- und Förderbank (IFB) neben der Corona-Soforthilfe auch Förderkredite beantragen. Ein Nothilfefonds für den Sport soll noch aufgelegt werden.	https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foerderkredit-sport
	Förderkredit Kultur: Rettungsdarlehen bis 150 TEUR für Kultureinrichtungen, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditäts-schwierigkeiten geraten sind.	https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-foerderkredit-kultur
Hessen	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Antragstellung ist beim Regierungspräsidium Kassel möglich.**	https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe Antragstellung: https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/200409_Checkliste%20zu%20Soforthilfen_RPK__0.pdf
	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit zusätzlichen Förderprogrammen und Bürgschaften.	https://www.wibank.de/wibank/corona https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692 Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333

Mecklenburg-Vorpommern	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Antragstellung ist ab sofort über die LFI möglich.**	https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe Kontakt: Erstberatung:0385 6363-1282 E-Mail: soforthilfe@lfi-mv.de
	Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr
	Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch zusätzliche Darlehen zwischen 20.000 und 200.000 € sowie rückzahlbare Betriebszuschüsse bis 20.000 €. **Bereitstellung erfolgt ab sofort in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA).**	Informationen: https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen-aufgrund-der-corona-pandemie/antragstellung.html Antragsformular: https://www.gsa-schwerin.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Downloads-Zuwendungen-Corona/2020-04-01_Antrag_CODA_PDF_10_001.pdf
Niedersachsen	**Zuschussprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“** für kleine Unternehmen (bis 49 Beschäftigte), die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. **Antragstellung elektronisch (auch per E-Mail) über NBank möglich**	https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333

	Niedersachsen Liquiditätskredit Für freiberuflich Tätige, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Darlehensbetrag: 5.000 Euro bis 50.000 Euro Darlehenslaufzeit: 10 Jahre	https://www.nbank.de/Blick-punkt/Uebersicht-der-Hilfspro-gramme/Niedersachsen-Liquiditaets-kredit/index.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333 Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de oder an die Hotline: Tel.: +49 511 120 5757
Nordrhein-Westfalen	**Soforthilfeprogramm** für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzu-reichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern. **Elektronisches Antragsverfahren steht zur Verfügung.**	https://www.wirtschaft.nrw/nrw-sofort-hilfe-2020
	Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften) angepasst.	https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800
	Verlängerung des Gründerstipendiums NRW wurde beschlossen.	https://www.gruenderstipen-dium.nrw/aktuelles?back-Ref=98&news=Unterstuet-zung_fuer_Start_ups_Laufzeitverla-engerung_und_finanzielle_Aufsto-ckung_fuer_das_Gruenderstipen-dium_NRW
	Die Bürgschaftsbank NRW bietet bis zu 2,5 Millionen Euro für kleine und mittlere Unternehmen. Das Landesbürgschaftsprogramm übernimmt größere Beträge ab 2,5 Millionen Euro – auch für Großunternehmen. Es gibt eine Erhöhung der Bürgschaftsquote auf 90 % und neues Programm Sofort-Bürgschaft 100.	https://www.bb-nrw.de/de/index.html

Rheinland-Pfalz	**Soforthilfen Bund für Selbstständige und kleine Unternehmen (Zuschuss)** Anträge für den Bundes-Zuschuss können bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ergänzt und erweitert das Hilfsprogramm des Bundes mit dem "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz": Der Zukunftsfonds erweitert die Soforthilfen des Bundes auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte und ergänzt sie um günstige Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten.	https://isb.rlp.de/index.html https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/ Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: beratung@isb.rlp.de
	CORONA SOFORTHILFE KREDIT RLP • Kredit in Höhe von 10.000 (bis 10 AN) • Kredit in Höhe von 30.000 EUR (ab 10 AN bis 30 AN) • Zusätzlich erhalten diese Antragstellenden einen Landeszuschuss von 30 % des Kreditbetrages Der Kredit wird im Hausbankverfahren beantragt. Die Kreditgewährung erfolgt durch die ISB an die Hausbank zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer.	https://isb.rlp.de/604-corona-soforthilfe-kredit-rlp
Saarland	**Soforthilfen Bund für Selbstständige und kleine Unternehmen (Zuschuss)**	https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe_node.html https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html
	Kleinunternehmer-Soforthilfe des Landes Saarland Je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 € bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt. **Dieses Programm wurde eingestellt.**	https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html **Anträge auf Soforthilfe sind nur noch für das Bundesprogramm möglich.**

	Sofortkredit Saarland Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten **Höchstbetrag: 500.000,00 €**	https://www.sikb.de/steckbrief_sofort-kredit_saarland Hotline: 0681/3033-0 unternehmen@sikb.de
Sachsen	**Sofortprogramm des Bundes für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (Zuschuss)**	https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp
	Soforthilfe-Darlehen "Sachsen hilft sofort" zinsloses, nachrangige Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 €, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 € für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten. **Antragstellung über die Sächsische Aufbaubank (SAB).**	https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100
	Soforthilfe für ortsansässige Kleinstunternehmen, Selbstständige, Freiberufler und künstlerisch Tätige (Zuschuss max 1.000 €).	https://www.dresden.de/de/wirtschaft/wirtschaftsservice/soforthilfe-corona.php
	Wohneigentumsförderung: Zins- und Tilgungsleistungen vom 1. April bis 30. Juni 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) können für bis zu drei Monate gestundet werden.	https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab67301&areashortname=sab
Sachsen-Anhalt	**Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (Zuschuss)** Zuschüsse können über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt **bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden.** **Einsendung per Mail an:** soforthilfe-corona@ib-lsa.de.	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen

	Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. Gewährung von Stundungen, Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Massedarlehen, Vorfinanzierung Insolvenzausfallgeld).	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf Hotline: 0800 56 007 57
Schleswig-Holstein	**Solo-Selbständige und Kleinbetriebe** mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind, können jetzt Anträge auf Soforthilfen stellen. **Antragstellung über die Investitionsbank Schleswig Holstein** **Neues Uploadportal seit 2. April 2020**	https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/_startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/
	IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.	https://www.ib-sh.de/infoseite/hilfen-fuer-unternehmen/ Förderlosten sind Jürgen Wilkniß E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Tel.: +49 431 5938 - 133 Matthias Voigt E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de Tel.: +49 431 9905 - 3330 Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute

Thüringen	**Soforthilfeprogramm (Zuschuss)** für kleine und mittlere Betriebe bis 50 Arbeitnehmer. Die Programme des Landes und des Bundes werden zwischenzeitlich miteinander verrechnet. Wenn Sie beispielsweise 5.000 Euro durch die Thüringer Soforthilfe bekommen haben, erhalten Sie maximal noch 4.000 Euro aus dem Bundesprogramm (insgesamt 9.000 Euro). **Antragstellung über die Thüringer Aufbaubank per Post sowie IHK und HWK per Post und per E-Mail möglich.**	https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020
	Verschiedene Bürgschaftsprogramme (BBT, TAB) werden seitens des Landes Thüringen bereitgestellt.	https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung
	Weitere unterstützende Förderprogramme	https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Unterstuetzende-Foerderprogramme Hotline Tel: +49 800 534 56 76

Stand: 23. April 2020

1.2 Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind privatwirtschaftlich organisierte, staatlich unterstützte Förderbanken mit der Zielsetzung, gewerbliche Unternehmen und freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften (Bankbürgschaften) gegenüber Hausbanken für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für alle wirtschaftlich vertretbaren Vorhaben. Jedes Bundesland unterhält eine Bürgschaftsbank. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig. Ergänzend unterhalten 15 Bundesländer Mittelständische Beteiligungsgesellschaften. Diese bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit.

Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterhalten ein gemeinsames Finanzierungsportal, über das auch Finanzierungslösungen in der Corona-Krise angeboten werden: https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/.

Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u. a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € (bisher 1,25 Mio. €)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bundesland	Link	Hotline
Baden-Württemberg	https://www.buergschafts-bank.de/hilfspaket-corona-krise	
Bayern	https://www.bb-bayern.de/corona-krise/	Corona-Servicenummer 089 54585713
Berlin	https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html	
Brandenburg	https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/	
Bremen	http://www.buergschaftsbank-bremen.de/	

Hamburg	https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/	
Hessen	https://bb-h.de/corona/	Corona-Hotline 0611 150777
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html	
Niedersachsen	https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/	
Nordrhein-Westfalen	https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/	Hotline 02131 5107-200
Rheinland-Pfalz	https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/	Ansprechpartner Bürgschaftsbank Wolfram Börder Tel.: 06131 62915-72 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: wolfram.boerder@bb-rlp.de Denis Colling Tel.: 06131 62915-64 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: denis.colling@bb-rlp.de Sabine Hellwich Tel.: 06131 62915-76 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: sabine.hellwich@bb-rlp.de Stephan Huber Tel.: 06131 62915-71 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: stephan.huber@bb-rlp.de Andreas Müller Tel.: 06131 62915-73 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: andreas.mueller@bb-rlp.de Monika Riebel-Jakobs Tel.: 06131 62915-74 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de Annette Winkler Tel.: 06131 62915-75

		Fax: 06131 62915-99 E-Mail: annette.winkler@bb-rlp.de
Saarland	https://www.bbs-saar.de/	
Sachsen	http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461	Hotline Kammerbezirke Südwestsachsen und Leipzig 0174 3807535 Kammerbezirk Dresden 0172 6028464
Sachsen-Anhalt	https://www.buergschafts-bank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buerg-schaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu	
Schleswig-Holstein	https://www.bb-sh.de/news/corona-virus-so-hilft-die-buergschaftsbank/	
Thüringen	https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Corona-virus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen	Hotline 0800 5345676

Stand: 15. April 2020
Quellen:
https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmuhttps://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/; abgerufen am 15. April 2020

1.3 Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

	Angekündigte Maßnahmen	Link
Baden-Württemberg	**Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen** und Herabsetzung VZ Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1816443911/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung Lastschrifteinzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus
Bayern	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ. Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für** das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.	https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf
	Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen **– auch rückwirkend vom 1. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020** stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.	https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24161/index.htm
Berlin	Vereinfachter Antrag auf Stundung/ Herabsetzung VZ; Vollstreckungsaufschub.	https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php
	In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise_Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm

	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise-Aktuelles-zur-USt.-Sondervorauszahlung-und-zu-Vollstreckungsma%C3%9Fnahmen.htm
Brandenburg	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub. Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.	https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663 https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662210.de
Bremen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	https://www.finanzen.bremen.de/steuern/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de
Hamburg	Vereinfachte Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub, auf Herabsetzung der VZ. FAQ der Finanzverwaltung: **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter **herabgesetzt werden**.	https://www.hamburg.de/fb/finanzaemter/ FAQ: https://www.hamburg.de/contentblob/13805170/d6a5b26e209219d30828e26ff8b85878/data/faq%C2%B4s-zu-corona.pdf
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
Hessen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub. **Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlungen** auf EUR 0,00 und Rückerstattung bereits überwiesener USt-Sondervorauszahlungen.	https://finanzamt.hessen.de/aktuelles/steuerliche-soforthilfen-online-beantragen https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antragshilfe.pdf Antragstellung über Elster-Online

	Allgemeine Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen des Jahres 2018 für alle Fälle, die steuerlich beraten sind **bis zum 31. Mai 2020.** Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle ausgesetzt.	Information der StBK Hessen: https://www.stbk-hessen.de/ueber-uns/corona-krise/
Mecklenburg-Vorpommern	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/corona-faq/
	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=158780&processor=processor.sa.pressemitteilung
Niedersachsen	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020** kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung über ELSTER mit dem Vordruck: **Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“**.	https://lstn.niedersachsen.de/startseite/
	Konnten die Steuerberater Erklärungen aufgrund unmittelbarer und nicht unerheblicher Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie unverschuldet nicht pünktlich abgeben, wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese Erklärungen **auf entsprechenden Antrag hin bis längstens 31. Mai 2020** eingereicht werden. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese auf Antrag erlassen.	https://www.mf.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
	Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann **rückwirkend bis zum 31. Mai 2020** entsprochen werden.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
	Anträge auf Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung für März 2020/1. Quartal 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus können ab sofort gestellt werden.	https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_lsta_0.pdf
Rheinland-Pfalz	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona
	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020** kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona
	Die Finanzämter werden ab sofort Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen **rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020** entsprechen. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen.	https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona
Saarland	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.saarland.de/254808.htm

	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020** kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://www.saarland.de/254789.htm
	Anträge auf Fristverlängerung für steuerlich beratene Fälle können aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus gestellt werden. Nur im Falle einer Ablehnung wird das Finanzamt eine Rückmeldung geben. Ansonsten kann von einer stillschweigenden Zustimmung zum Fristverlängerungsantrag ausgegangen werden.	Antragsformular: https://www.saarland.de/10689.htm
Sachsen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html
	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020** kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.	https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html
	Fristverlängerungsanträge von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann **rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020** entsprochen werden.	https://www.sbk-sachsen.de/aktuelles/covid-19/steuerliche-massnahmen-zur-berueecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus/
Sachsen-Anhalt	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/
	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020** kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/

	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird **rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020** zu entsprochen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden.	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/
Schleswig-Holstein	Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html;jsessionid=5ABD08239C8F039A1FB42801FF598AF4.delivery1-replication
	Aufgrund der angespannten Arbeitssituation durch die Corona-Krise bestehen keine Bedenken, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, **rückwirkend bis zum 31. Mai 2020** zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis (§ 109 Abs. 2 AO) kann in diesen Fällen ausnahmsweise verzichtet werden.	https://www.stbk-sh.de/fristverlaengerung-gemaess-%C2%A7-109-ao-behandlung-von-fristverlaengerungsantraegen-wegen-corona/
Thüringen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/
	Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020** kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	https://www.stbk-thueringen.de/aktuelles/aktuelles/details/newsarticle/detail/News/antragsformular-des-thueringer-finanzministeriums-zu-weiteren-steuerlichen-massnahmen-wegen-der-auswir.html
	Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 wird verlängert. Fristverlängerungsanträgen werde ohne Prüfung eines Verschuldens **rückwirkend vom 29. Februar 2020 zunächst bis zum 31. Mai 2020** stattgegeben.	https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/finanzministerin-taubert-fristverlaengerung-fuer-steuerberatende-berufe-gewaehrt-solide-arbeitgeber-st/

Stand: 7. April 2020

Anlage 2
KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. € schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

2.1. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23. März 2020

Die Programme stehen ab dem 23. März 2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, wurde um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. €. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder

- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019. Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. € auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen von der KfW derzeit nicht mehr angeboten.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14. April 2020 möglich. Zwischen KfW und Finanzierungspartnern wurde für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 14. April 2020 eine prozessuale Übergangsregelung vereinbart, die es ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken.

2.2. KfW-Sonderprogramm 2020 – „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“: Einführung zum 23. März 2020

Die KfW erweitert mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Zu weiteren Produkteckpunkten wird ein Merkblatt im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt. Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19. März 2020 veröffentlichte „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak”.

2.3. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23. März 2020

Bereits zum Start des Programms am 23. März 2020 werden deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer angeboten:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14. April 2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23. März 2020.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. € die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Mio. € orientiert sie sich an dem bekannten Fast Track Verfahren, welches kurzfristig an die erhöhten Beträge angepasst wird. Mit den vom heutigen Tage angekündigten Maßnahmen können auch Hausbankkredite, die den erweiterten Förderkriterien entsprechen und seit dem 13. März 2020 gewährt wurden, von der KfW refinanziert werden.

Stand: 25. März 2020

Anlage 3
KfW-Schnellkredit 2020

Q+A für Verbände, Kammern und Berater
(von der KfW zur Verfügung gestellt; **Stand 22. April 2020)**

Wer kann Anträge im KfW-Schnellkredit 2020 stellen?

- Der KfW-Schnellkredit 2020 steht kleinen und mittelständischen gewerblichen Unternehmen **mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigen** zur Verfügung, die zumindest ein vollständiges Geschäftsjahr zum 31.Dezember 2019 nachweisen können.

- Das Unternehmen muss in der Summe der Jahre 2017 – 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern es nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt aktiv gewesen ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.

Antragstellende Unternehmen dürfen sich per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition befunden haben. Was bedeutet das?

- Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können; d. h. der Hausbank liegen keine Kenntnisse über ungeregelte Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen vor (siehe Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten“ https://www.kfw.de/partner/Dokumente/Archiv/830-2017-Q4/6000000065_M_Beihilfen_2018_01_schwarz.pdf im KfW-Partnerportal, Seite 18 Punkt C).

Was zeichnet den KfW-Schnellkredit aus?

- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Keine Umschuldungen und Ablösungen bestehender Kreditlinien-Inanspruchnahmen.
- Keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des KfW-Schnellkredits.
- KfW übernimmt 100 % des Kreditrisikos gegenüber der Hausbank (antragstellende Bank).
- Keine Sicherheitenbestellung für den KfW-Schnellkredit.

Was sind die Konditionen?

- **Kreditlaufzeit und Zinsbindung 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren**
- **Vorzeitige Rückzahlung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich**
- Aktuelle Konditionen unter https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

Wie wird der Antrag gestellt?

- Anträge können über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich.
- Die Hausbank führt eine sog. Know-Your-Customer-Prüfung (Legitimationsprüfung) durch und bestätigt mit Antragstellung, dass die Programmbedingungen eingehalten sind.
- Der KfW-Schnellkredit kann bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden.

Wie ermittelt man den möglichen Kredithöchstbetrag?

- Der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe ist auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt.
- Unternehmensgruppen von bis zu 50 Beschäftigen können max. 500 TEUR erhalten.
- Unternehmensgruppen von über 50 Beschäftigten können max. 800 TEUR erhalten.
- Eine mehrfache Antragstellung bis zum jeweiligen Kredithöchstbetrag ist möglich.

Ist der KfW-Schnellkredit mit anderen KfW-Krediten kombinierbar?

- **Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.**
- Ein Wechsel vom KfW-Schnellkredit 2020 zum KfW Sonderprogramm 2020 ist möglich, umgekehrt ist ein Wechsel ausgeschlossen.
- **Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen.** Ausgenommen hiervon sind die Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder.

Wie schnell bekommt der Unternehmer seine Förderung?

- Durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten wird der Abwicklungsprozess enorm beschleunigt und die Förderung so schnell wie möglich bereitgestellt. Die KfW hat die Hausbanken informiert und steht in kontinuierlichem Kontakt mit ihnen.

Wo finde ich weitere Informationen zur KfW-Corona-Hilfe?

www.kfw.de / #kfwcoronahilfe

https://corona.kfw.de/ (Vorbereitung des Kreditantrags für das Gespräch mit der Hausbank)

https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html (Programminformationen; Fragen und Antworten; Newsletter-Abo)

Stand: 23. April 2020

Anlage 4
Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei

Pandemie Regelungen für _____

- **Bei Verdacht einer Erkrankung**
  - Unverzügliche Mitteilung an _____ oder _____
  - Feststellung, ob Symptome grippetypisch sind, also: hohes Fieber, trockener Reizhusten, Muskel-, Glieder- und Kopfschmerzen.
  - Reinigungsmaßnahmen (Tischoberfläche, Türklinke, Schrankgriffe) am Arbeitsplatz des Erkrankten veranlassen. Gut lüften. Den Raum erst wieder am nächsten Tag nutzen.
  - Bestimmung einer Vertretung für den Erkrankten.

- **Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen**
  - Bestimmung der unbedingt notwendigen Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Erkrankungswahrscheinlichkeiten (Versorgung schulpflichtiger Kinder, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
  - Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen möglichst fortgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten?
  - Derzeitige Prioritäten:
    1. Fristenkontrolle für Einsprüche gegen Steuerbescheide
    2. Lohnabrechnungen
    3. Laufende Buchhaltung
  - Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch Einrichtung flexibler Arbeitsplätze und flexibler Arbeitszeiten (Telearbeitsplätze, gestaffelte Schichtregelung, Vereinzelung), einschließlich der Errichtung oder Erneuerung der hierfür notwendigen Infrastruktur (Telefon, Internetverbindungen).
  - Festlegung der Vertretungsregeln für kritische Positionen. Gegebenenfalls Einarbeitung mehrere Mitarbeiter als mögliche Vertreter auf essentiellen Funktionen.
  - Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringservice für Mitarbeiter, um die Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiden.
  - Einrichtung eines Rufdienstes zur Betreuung der Mitarbeiter (etwa mit dringend benötigten Materialien oder Speisen) ohne direkten Kontakt.
  - Möglichst Einschränkungen von Mandantenterminen aufgrund Quarantänebestimmungen oder unsicherer Lage (Verschieben oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Abstimmung mit Mandanten.

- **Bei Krankheit eines Angehörigen des Mitarbeiters**
  - Information von

    _____
  - Falls nötig, ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zu geben, seine Angehörigen zu versorgen.
  - Verabredung, sie/ihn vorübergehend anderweitig im Büro unterzubringen oder Homeoffice, um eine Infektion und den Ausfall für den Betrieb zu vermeiden.

- **Grundsätzliche Verhaltensregeln zur Vermeidung der Ausbreitung der Viren:**
  - Kontakt zu Kollegen vermeiden
    - Körperlicher Abstand
    - Kein Handschlag zur Begrüßung
  - Grundsätzlich sind größere Menschenansammlungen und engere Räumlichkeiten, ob in (öffentlicher Nahverkehr) oder außerhalb des Betriebes zu vermeiden.
  - Häufigere Reinigung und intensives Lüften des Arbeitsplatzes.
- **Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen**
  - Bestimmung der unbedingt notwendigen Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Erkrankungswahrscheinlichkeiten (Versorgung schulpflichtiger Kinder, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
  - Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen möglichst fortgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten?
  - Derzeitige Prioritäten:
    1. Fristenkontrolle für Einsprüche gegen Steuerbescheide
    2. Lohnabrechnungen
    3. Laufende Buchhaltung
  - Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch Einrichtung flexibler Arbeitsplätze und flexibler Arbeitszeiten (Telearbeitsplätze, gestaffelte Schichtregelung, Vereinzelung), einschließlich der Errichtung oder Erneuerung der hierfür notwendigen Infrastruktur (Telefon, Internetverbindungen).
  - Festlegung der Vertretungsregeln für kritische Positionen. Gegebenenfalls Einarbeitung mehrere Mitarbeiter als mögliche Vertreter auf essentiellen Funktionen.
  - Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringservice für Mitarbeiter, um die Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiden.
  - Einrichtung eines Rufdienstes zur Betreuung der Mitarbeiter (etwa mit dringend benötigten Materialien oder Speisen) ohne direkten Kontakt.
  - Möglichst Einschränkungen von Mandantenterminen aufgrund Quarantänebestimmungen oder unsicherer Lage (Verschieben oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Abstimmung mit Mandanten.

- **Bei Krankheit eines Angehörigen des Mitarbeiters**
  - Information von

    _____
  - Falls nötig, ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zu geben, seine Angehörigen zu versorgen.
  - Verabredung, sie/ihn vorübergehend anderweitig im Büro unterzubringen oder Homeoffice, um eine Infektion und den Ausfall für den Betrieb zu vermeiden.

- **Grundsätzliche Verhaltensregeln zur Vermeidung der Ausbreitung der Viren:**
  - Kontakt zu Kollegen vermeiden
    - Körperlicher Abstand
    - Kein Handschlag zur Begrüßung
  - Grundsätzlich sind größere Menschenansammlungen und engere Räumlichkeiten, ob in (öffentlicher Nahverkehr) oder außerhalb des Betriebes zu vermeiden.
  - Häufigere Reinigung und intensives Lüften des Arbeitsplatzes.

Stand: 24. März 2020

Anlage 5
Notbetreuung für Kinder und entsprechende Regelungen für Steuerberater in den Bundesländern

	Maßnahmen	Quelle
Baden-Württemberg	Steuerberater fallen nach einer Auskunft des zuständigen Ministeriums für Kultus und Sport gegenüber den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden nicht unter die kritische Infrastruktur mit einem Anspruch auf Notbetreuung. **Die Zulassung von Ausnahmen ist unter Zugrundelegung „schwerwiegender Gründe“ und „strenger Maßstäbe“ von der „Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat“ möglich.** Durch einen Antrag bei der zuständigen Gemeinde könnte nach Auffassung des Ministeriums für Kultus und Sport möglicherweise die Zulassung einer Ausnahme für Kinder von Steuerberatern erfolgen. Das Ministerium für Finanzen hat das zuständige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration um die Aufnahme von Steuerberaterinnen und Steuerberatern in die KRITIS-Liste des Landes gebeten. Steuerberaterinnen und Steuerberater werden in der Liste für Zwecke der Beratung von Unternehmen wegen Hilfsleistungen staatlicher Einrichtungen und der EU aufgeführt.	Auskunft des Ministeriums für Kultus und Sport gegenüber den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden (Schreiben vom 9. April 2020) https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/KRITIS-Liste_BW.pdf
Bayern	Ab dem 27. April 2020 wird der Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten behutsam erweitert. Erwerbstätige Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an. Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Steuerberater zählen bisher nicht dazu.	https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/337_nl_coronavirus_ausweitung_notbetreuung.pdf https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Notbetreuung https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php

Berlin	**In Berlin haben seit dem 8. April 2020 Steuerberater und Lohnbuchhaltungsbüros soweit diese mit Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern Dritter befasst sind einen Anspruch auf Notbetreuung.** Auf Nachfrage der StBK Berlin teilte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dazu konkretisierend mit, dass auch Mitarbeiter der Steuerberaterkanzleien von der Regelung inbegriffen sind, sofern sie auch mit der Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern Dritter befasst sind. Beide Elternteile müssen in den definierten Berufen arbeiten.	https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung/ https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/04/Sondernewsletter-Corona-Krise-systemrelevanter-Beruf-u.-steuerliche-Soforthilfen.htm
Brandenburg	In der Übersicht der kritischen Infrastrukturbereiche für eine Notbetreuung im Land Brandenburg wird unter Buchstabe e) die Rechtspflege genannt. Nähere Erläuterungen dazu wurden nicht gegeben. Eine expliziete Nennung von Steuerberatern erfolgt nicht. In § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG ist der Status der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege verankert. Er ist nach Auffassung der StBK Brandenburg mithin Bestandteil der Rechtspflege. Der Gesetzgeber hat damit die besondere Bedeutung des Steuerberaters im deutschen Rechts- und Abgabensystem anerkannt und den Steuerberaterstatus dem Rechtsanwalt gleichgestellt. Die StBK Brandenburg hat sich an die Landesregierung mit der Bitte um Einstufung des Steuerberaters als systemrelevanten Beruf gewandt. Eine Entscheidung steht noch aus.	Das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18. April 2020 sowie die durch das Kabinett beschlossenen ersten Lockerungen der Corona-Beschränkungen in Brandenburg finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg: https://www.stbk-brandenburg.de/Home/Coronavirus-COVID-19 https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/55-20_anlage_kita_notfallbetreuung_wird_ausgeweitet.pdf

Bremen	Die Berufsgruppe der Steuerberater ist in der Liste der Anspruchsberechtigten für eine Notbetreuung nicht explizit als systemrelevant aufgeführt und seitens der der Freien Hansestadt Bremen auch nicht in Planung. Da jedoch in jedem Fall zur Inanspruchnahme der Notbetreuung der Kinder ein Antrag ausgefüllt werden muss, kann an der entsprechenden Stelle die Systemrelevanz begründet werden (z. B. Bearbeitung von KUG, Fördermittelanträge, Erfüllung der laufenden steuerlichen Pflichten). Die Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung ist nach Auskunft der StBK Bremen ist hoch, da in der Liste der Anspruchsberechtigten unter Abschnitt 3 Ziffer 7 der Sektor der „Finanz- und Versicherungswesen“ aufgelistet ist.	https://www.stbkammer-bremen.de/wp-content/uploads/2020/04/Welche_Berufsgruppen_f%C3%BCr_-Notbetreuungsangebote.pdf
Hamburg	Die Notbetreuung in den Kitas steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsfürsorge und die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist, wenn sie keine Alternativbetreuung ihrer Kinder organisieren können. Steuerberater zählen bisher nicht dazu. Kindern von Alleinerziehenden sowie Kindern mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf steht das Notbetreuungsangebot ebenfalls zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann eine Betreuung auch in anders gelagerten individuellen Notlagen erfolgen. Die Darlegungspflicht, ob eine Betreuung unbedingt erforderlich ist, obliegt letztlich Ihnen als Eltern.	https://www.hamburg.de/corona-virus/kita/ https://www.hamburg.de/contentblob/13757108/73e68c8cd4570e3fda5f08a4f9a06321/data/2020-03-24-schreiben-senatorin-leonhard.pdf
Hessen	Die Kindernotbetreuung wird fortgesetzt und wurde auf weitere Bedarfsgruppen ausgeweitet. Steuerberater gehören bisher nicht dazu.	https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-weiter-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt

Mecklenburg-Vorpommern	Steuerberater sind in den Katalog der systemrelevanten Berufe aufgenommen worden und haben ab dem 27. April 2020 Anspruch auf die erweiterte Notfallbetreuung. Bis dahin besteht ein Einzelfallanspruch, wenn beide Elternteile zu den systemrelevanten Berufsgruppen zählen bzw. systemrelevante Tätigkeiten ausüben. Die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Berufsangehörigen über den Hinweis des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung informiert.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Aktuell/?id=159394&processor=processor.sa.pressemitteilung Auskunft des Ministeriums für Soziales gegenüber der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	In Niedersachsen sind Steuerberater bei der Notfallbetreuung ab dieser Woche zwar nicht explizit genannt, es ist aber der Bereich „Finanzen“ aufgeführt. Am 21. April 2020 fand ein weiteres Treffen zur Konkretisierung der Berufsgruppen statt. Danach ist die beispielhafte Nennung von Berufsgruppen weder abschließend, noch begründet sie einen Rechtsanspruch auf eine Notfallbetreuung. Es kann Eltern in anderen Berufsgruppen geben, die Notbetreuung benötigen und erhalten; auch kann es Eltern aus genannten Berufsgruppen geben, die keinen Platz in einer Notbetreuung erhalten. Vielmehr muss auf die konkrete Situation abgehoben werden.	https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_schulen/vertiefung-der-gesprache-uber-ausweitung-der-notbetreuung-in-niedersachsen-187642.html
Nordrhein-Westfalen	Steuerberater zählen zum Tätigkeitsbereich „Erbringung von Finanzdienstleistungen“, der **ab dem 23. April 2020** Anspruch auf eine erweiterte Notfallbetreuung hat.	https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie (Anlage 2)

Rheinland-Pfalz	Steuerberater werden als Berufsgruppe zwar nicht ausdrücklich in betreffenden Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz (RLP) genannt (aktuell 4. CoBeLVO vom 17. April 2020), aber in § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ist eine allgemeine Klausel enthalten, nach die Notbetreuung beansprucht werden kann, wenn berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte auf die Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden. Die zuständige Ministerin für Bildung hat u.a. mit Schreiben vom 27. März 2020 ausgeführt „Wenn Eltern wirklich keine andere Möglichkeit der Betreuung für ihre Kinder finden, lassen wir sie nicht alleine. Und das gilt in Rheinland-Pfalz nicht nur für Eltern in systemrelevanten Berufsgruppen wie z. B. dem medizinischen Personal, sondern für alle Eltern.“	https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/4._Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Elternschreiben_27032020.pdf
	Der Linie folgend hat der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung mit Schreiben vom 17. April 2020 die Träger von Kindertagesstätten in RLP wie folgt angeschrieben: „Insbesondere ist die Inanspruchnahme weiterhin nicht vom Beruf eines oder beider Elternteile abhängig und es sollen künftig auch Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, etwa wegen besonderer familiärer oder anderer Gegebenheiten, verstärkt Zugang zur Notbetreuung erhalten.“ Es ist somit nach den aktuellen Gegebenheiten in RLP nicht erforderlich, weitere Berufe und damit die Steuerberater ausdrücklich aufzunehmen, da auch nach der derzeitigen Regelung alle Sorgeberechtigten erfasst sind.	https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Notbetreuung_Beschluss_der_Bundeskanzlerin.pdf

Saarland	Einen Anspruch auf Notbetreuung besteht für bestimmte Personengruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind. Darüber hinaus besteht seit dem 17. März 2020 für berufstätige Alleinerziehende und andere ein Anspruch, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist. Bisher wurde eine Erweiterung der Notbetreuung angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerbratenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden.	https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Notbetreuung_Schulen_Kitas.pdf https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/faq-schule/faq-schule_node.html#doc78243d6bd5b6-486a-9197-770fd6857664bodyText4
Sachsen	**In Sachsen haben Steuerberater seit dem 17. April 2020 einen Anspruch auf eine Notbetreuung.** Sie sind in der Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur im Bereich „Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ explizit genannt. In Sachsen wurde nach Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS) seit dem 18. April 2020 die Neuregelung eingeführt, dass Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung haben. Dieser Anspruch gilt auch für Auszubildende im 3. Lehrjahr (Berufsschüler).	https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-notbetreuung-4371.html (Übersicht der Sektoren der kritischen Infrastruktur) https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16340&art_param=854 https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-AllgVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf
Sachsen-Anhalt	Steuerberater und deren Bedienstete fallen nach den Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration unter die kritische Infrastruktur nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 Vierte SARS-CoV-2-EindVO vom 16. April 2020 und haben damit einem Anspruch auf Notbetreuung. Die Notbetreuung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn eine private Betreuung nicht möglich ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 Vierte SARS-CoV-2-EindVO). Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration haben auch Umschüler, die sich in einer Ausbildung zur Steuerfachangestellten befinden, einen Anspruch auf Kindernotbetreuung haben.	https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/wp-content/uploads/2020/04/2020-04-20-von-ra-Vorlage-zum-Ausdrucken-Notfallbetreuung.pdf

Schleswig-Holstein	Die StBK Schleswig-Holstein hat einen Antrag gestellt hat, StB in die Notfallbetreuung einzubeziehen. Sobald nähere Informationen vorliegen, geben wir diese umgehend bekannt.	
Thüringen	Bisher wurde eine Erweiterung der Notbetreuung angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerbratenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden. Ab 27. April haben berufstätige Alleinerziehende ebenfalls Anspruch auf Notbetreuung. Das gilt auch für Kinder von Auszubildenden und Schülern, die vor einer Prüfung stehen. Ab dem 11. Mai 2020 erfolgt eine weitere Öffnung der Notbetreuung, soweit es die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die personellen und räumlichen Ressourcen in der jeweiligen Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. Schule erlauben.	https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/

Stand: 23. April 2020